

**Satzung der Stadt zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
- Synopse der Änderungen -**

Bisherige Regelung	Geplante Änderung in Fettdruck
Zusammensetzung des Stadtrates § 1	Zusammensetzung des Stadtrates § 1
Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).	Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2
Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 714,98 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vorphundertssatz angepasst.	Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 804,93 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vorphundertssatz angepasst.
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 3	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 3
Bürgermeister § 5 Abs. 1 und Abs. 2	Bürgermeister § 5 Abs. 1 und Abs. 2
(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten. (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).	(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten. (2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).
Referate § 6 Abs. 2 Satz 3	Referate § 6 Abs. 2 Satz 3
³ Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ bleiben bestehen.	³ Die Bezeichnungen lauten „Stadtbaurat“ bzw. „ Stadtbaurätin “ und „Stadtkämmerer“ bzw. „ Stadtkämmerin “.

<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8 Satz 1</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 07. Mai 2008 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8 Satz 1</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 07. Mai 2014 in Kraft.</p>
--	---